

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0287/2015
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 03.09.2015 | Entscheidung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 08.09.2015 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Zivilschutz in Bergisch Gladbach - Warnung der Bevölkerung

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das geplante Konzept zur Warnung der Bevölkerung mittels Sirenenanlagen zur Kenntnis und stellte den grundsätzlichen Bedarf fest.
2. Der Rat sichert eine entsprechende Mittelbereitstellung in den Folgejahren zu.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme u.a. ab einer Wertgrenze von 100.000 € bei Lieferungen und Dienstleistungen. Da dem Fachbereich 3 explizit kein Fachausschuss zugeordnet ist, stellt der Haupt- und Finanzausschuss den grundsätzlichen Bedarf fest. Es ist geplant, die Lieferung von insgesamt 11 Sirenenanlagen zur Warnung der Bevölkerung bzw. deren Instandsetzung, inklusive eines Wartungsvertrages, öffentlich auszuschreiben. Da sich die Stadt mit der Gesamtinvestition über die Haushaltsplanung hinaus finanziell bindet, bedarf es hierüber auch einer Entscheidung des Rates.

A. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) unterteilt die Gefahrenabwehr in den Katastrophenschutz und den Zivilschutz. Der Zivilschutz, d.h. der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall, unterliegt der Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Umfang und Maßnahmen wurden dabei im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) näher geregelt. Der Katastrophenschutz im Friedensfall unterliegt gemäß Art. 70 GG den einzelnen Ländern. Geregelt wird dieser länderspezifisch in den jeweiligen Feuer- und Katastrophenschutzgesetzen. Die Grundlage für die Bevölkerungswarnung auf Landesebene sind die jeweiligen Feuer- und Katastrophenschutzgesetze. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den einzelnen Kommunen bzw. Kreisen. Maßgebend für Bergisch Gladbach ist § 1 FSHG NRW.

Mit Runderlass vom 13.06.2013 stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen klar, dass für die Warnung der Bevölkerung sowohl die Städte und Gemeinden als auch die Kreise zuständig sind. Beim Brandschutz, Unglücksfällen und sonstigen öffentlichen Notständen ist die Gemeinde in der Verantwortung zu warnen, bei Großschadensereignissen und Katastrophen übernimmt der Kreis diese Aufgabe.

Da die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt haben, dass sich die Menschen oftmals nicht ausreichend gewarnt und informiert gefühlt haben, möchte das Land NRW die Kommunen bei der Aufgabe der Warnung ihrer Bevölkerung unterstützen. Hierzu wurden entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Der Stadt Bergisch Gladbach wurden bereits für diesen Zweck insgesamt 45.343,36 € überwiesen, die bis Ende 2015 verwendet werden müssen. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau der Warnsysteme der Gemeinden sind mit dem Kreis abzustimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die örtlichen Maßnahmen – entsprechend der Zielsetzung, das landeseinheitliche Warnsystem für die Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen zu ergänzen – in das kreisweite Warnkonzept eingebettet sind.

B. Warnkonzept der Stadt Bergisch Gladbach

Bis in die 90er Jahre hinein kam in Deutschland ein flächendeckendes Sirensystem zum Einsatz, welches durch den Bund finanziert wurde. Mit dem Ende des „kalten Krieges“ und der damit verbundenen veränderten Bedrohungslage entschied sich der Bund, die Sirenenwarnung aufzugeben. Den Kommunen wurde es frei gestellt, die vorhandenen Sirenenanlagen zu übernehmen. An vielen Stellen wurde darauf verzichtet, die veraltete Technik weiter in Betrieb zu halten. Wie sich nach einer Bestandsaufnahme im Stadtgebiet herausstellte, sind alle Sirenenanlagen nicht mehr vorhanden oder in einem so schlechten und veralteten Zustand, dass nur eine komplette Neuinstallation Abhilfe schaffen kann. Einzig die Sirene in Herrenstrunden kann repariert werden. Bei der Neuinstallation kann auf moderne leistungsfähige Sirenen zurückgegriffen werden, so dass sich die Standortzahl bei gleicher Abdeckung deutlich reduziert.

Die Feuerwehr hat sich im Rahmen des Projektes „Warnung der Bevölkerung“ mit einer Vielzahl von Warnsystemen beschäftigt und kommt zu dem Schluss, dass sich letztlich die Warnung mittels Sirenenanlagen für die Stadt Bergisch Gladbach als am geeignetsten darstellt. Bei anderen Systemen wie Durchsagen mittels Warnfahrzeugen oder Hubschraubern, Funkuhren, Rauchmeldern, Internet oder Handys überwiegen die Nachteile. Diese sind insbesondere der hohe Personalbedarf bei mobilen Warnanlagen und die Abhängigkeit von funktionierender Technik wie Strom oder Internet bei Warnung mittels moderner Kommunikationsmedien.

Die stationären Warnsirenen sind unabhängig von der Stromversorgung und werden über das ebenfalls unabhängige Funknetz der Feuerwehr aktiviert. Dies kann einzeln oder für alle Sirenen geschehen.

Die Bevölkerung wird nach der Errichtung der ersten Sirenen über gezielte Berichterstattung in den lokalen Medien über das Verhalten bei Ertönen eines Signaltons informiert. Durch regelmäßige Probealarme wird die Funktionsfähigkeit der Sirenen getestet und die Bevölkerung für die Sirenenwarnung sensibilisiert.

Die Sirenenanlagen sollen auf stadt eigenen Gebäuden, wie z.B. Schulen errichtet werden. Für die räumliche Abdeckung sind folgende Standorte vorgesehen:

Ausbau in 2015 insgesamt vier Anlagen:

1. Reuterstraße
2. Mülheimer Straße
3. Wittenbergstraße
4. Herrenstrunden (Instandsetzung)

Ausbau ab 2016 jährlich eine Anlage:

5. Kempener Straße
6. Standort Paffrath
7. Standort Heidkamp
8. Standort Sand, Schulstraße
9. Moitzfeld, Diakonissenweg
10. Bensberg, Kaule
11. Herkenrath

Aufgrund der Annahme, dass sich der Schall kreisförmig um eine Sirene herum ausbreitet, wird durch diese Planung der überwiegende Teil des Stadtgebietes abgedeckt. Eine rechnerisch vollflächige Abdeckung ist nur schwer und mit hohem Kostenaufwand zu realisieren. Es ist davon auszugehen, dass auch die nicht im Rechenmodell abgedeckten Bereiche auf Grund der Leistungsfähigkeit der Sirenen noch ausreichend beschallt werden.

C. Finanzierung

Die Leistung soll nach den vergaberechtlichen Vorschriften zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Neben den investiven Kosten von rund 18.000 € brutto je Anlage kommen Wartungskosten (inkl. aller Ersatzteile) von 360 € je Anlage hinzu, sodass sich folgende Investitionsauszahlungen und folgender Wartungsaufwand ergibt:

| Jahr | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------|-------------|-----------|-----------|-----------|
| Investiv | 50.000,00 € | 18.000 € | 18.000 € | 18.000 € |
| Konsumtiv | 0 € | 1 x 360 € | 1 x 360 € | 4 x 360 € |

| 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 18.000 € | 18.000 € | 18.000 € | 18.000 € | |
| 5 x 360 € | 6 x 360 € | 7 x 360 € | 8 x 360 € | 9 x 360 € |

| 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|------------|------------|------------|------------|------------|
| | | | | |
| 10 x 360 € | 11 x 360 € |

Insgesamt ergibt sich bis 2022 eine Summe aus investiven und konsumtiven Mitteln in Höhe von rund 188.000 – 190.000 €. Ab dem Jahr 2023 sind alle Sirenen installiert und es fallen nur noch Wartungskosten von jährlich ca. 3.500 € an.

| |
|---|
| Verbindung zur strategischen Zielsetzung |
|---|

Handlungsfeld: 3
Mittelfristiges Ziel:
Jährliches Haushaltsziel: 3.2
Produktgruppe/ Produkt: 002 320 010

| |
|---------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen |
|---------------------------------|

| <u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u> | laufendes Jahr 2015 | 2016-2022 |
|---|---------------------|------------|
| Ertrag | 0 € | 0 € |
| Aufwand | 0 € | - 11.520 € |
| Ergebnis | 0 € | - 11.520 € |
| <u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ | | |
| <u>Vermögensplan</u> | laufendes Jahr | Gesamt |
| Einzahlung aus Investitionstätigkeit | 45.343,36 € | 0 € |
| Auszahlung aus Investitionstätigkeit | ca. – 50.000,00 € | -126.000 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | ca. - 4.656,64 € | -126.000 € |

Im Budget enthalten

- ja
 nein, für die Haushaltsberatungen angemeldet
siehe Erläuterungen